

Begriffsbestimmungen

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten jedoch folgende Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

-	Milchkühe	40 Stück
-	Mastbullen	65 Stück
-	Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück
-	Mastschweine	300 Stück
-	Legehennen	3500 Stück
-	Mastputen	3500 Stück
-	sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.
2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztägig im Freien aufhalten.
3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (Rhabarber gilt als Feldgemüse)
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.
5. „Ordnungsgemäße Landwirtschaft und Fruchtfolge“ wird für den Tabak- und Spargelanbau wie folgt definiert:
 - a) Grundlagen des ordnungsgemäßen Tabakanbaus
 - Einhaltung einer Fruchtfolge von 2 bis 3 Jahren (je nach Sorte, Bodenverhältnissen und Anbautechnik);
 - Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus, auf Stickstoff (nach DSN) jährlich vor der Vegetationsperiode;
 - Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen;
 - b) Grundlagen des ordnungsgemäßen Spargelanbaus
 - Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadschwellenprinzip;
 - Nutzung einer Anlage 6 – 12 Jahre je nach Sorte; Neuanlagen auf der gleichen Fläche nach einer Anbaupause von mindestens 10 Jahren;
 - Vorlaufzeit für Neuanlagen 2 Jahre vor Aufgeben einer bestehender Anlage;
 - N_{min} -Analysen vor und nach der Vegetationsperiode, auch während der Vorlaufzeit sind bereits N_{min} -Analysen durchzuführen, Grundbodenuntersuchung auf Phosphat, Kali und Kalk mindestens im 5-Jahres-Turnus;
 - Beschränkung des chemischen Pflanzenschutzes auf ein notwendiges Maß nach dem Schadschwellenprinzip;
 - Düngung nach Bedarf aufgrund von Bodenuntersuchungen.Die Ergebnisse der geforderten Untersuchungen werden dem ZWK bekanntgegeben.